

Begründung
zur Naturschutzgebietsverordnung
"Amphibienbiotope an der Hohen Warte" (NSG HA 223)
im den Landkreisen Hildesheim und Holzminden

Verpflichtung

Die Neuverordnung des Naturschutzgebietes (NSG) "Amphibienbiotope an der Hohen Warte" dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben.

Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ (DE 4024-301). Es ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Durch die Ausweisung zum NSG kommen die Landkreise Hildesheim und Holzminden der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das BNatSchG gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Gebietsabgrenzung

Die Abgrenzung des NSG konkretisiert und präzisiert im Wesentlichen die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover (NLWKN) vorgegebene Außengrenze des FFH-Gebietes. Die Außengrenze des FFH-Gebietes wurde in Zuge des Ausweisungsprozesses vom NLWKN in Maßstab 1:5000 präzisiert und ist identisch mit der Außengrenze des NSG. Die Abgrenzung des NSG deckt sich überwiegend mit den Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen, in Teilen auch mit den Abteilungs- und Unterabteilungsgrenzen der Niedersächsischen Landesforsten. Im Nordosten des Gebietes verläuft die Grenze entlang von Wegeflurstücken.

Die vorliegende Naturschutzgebietsverordnung beinhaltet eine maßgebliche Karte (Karte 2 im Maßstab: 1:6.000) und eine Übersichtskarte (Karte 1 im Maßstab: 1:25.000). Grundlage für die maßgebliche Karte ist die Amtliche Karte in Graustufen im Maßstab 1:5.000 (AK 5). Die AK5 informiert im Wesentlichen über die Flurstücksstruktur und aggregierte Nutzungsarten in Form von Flächenrastern. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich z.T. auf unterschiedliche Nutzungsstrukturen, wie bspw. Wald und Grünland. In der Übersichtskarte der Schutzgebietsverordnung ist die Lage des NSG dargestellt sowie nachrichtlich die Ausdehnung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (Ton) der jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Hildesheim und Holzminden. Auf die Darstellung der präzisierten FFH-Gebietsgrenze wurde verzichtet, da diese identisch mit der NSG-Grenze ist. Darüber hinaus liegt eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Beikarte vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und die den Bestand des NSG, insbesondere die Lage der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie darstellt. Die Abgrenzung der LRT-Flächen auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartie-

rung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl d ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100). Aufgrund der Entwicklungsgebote für das FFH-Gebiet werden sich die Lage und der Umfang der jeweiligen Lebensraumtypen im Laufe der Jahre verändern.

Schutzzweck und Schutzziele

Die im Gebietscharakter (§ 1 Abs. 2) und im Schutzzweck (§ 2) dargestellte hohe naturschutzfachliche Bedeutung erfordert ein generelles Veränderungsverbot und damit die Einstufung als NSG. Die beispielhaften Verbote (§ 3) müssen daher nicht einzeln über den Schutzzweck hergeleitet werden, wie es bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten notwendig wäre. Vielmehr bildet der Schutzzweck die Beurteilungsgrundlage für die getroffenen Freistellungen (§ 4) sowie ggf. für spätere Befreiungen im Einzelfall (§ 5).

Der allgemeine Schutzzweck für das NSG gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung orientiert sich an dem gesetzlichen Auftrag eines NSG nach § 23 BNatSchG. In der nicht abschließenden Auflistung werden besonders schutzwürdige Eigenschaften bzw. Entwicklungsziele des NSG genannt.

Da die Ausweisung zum NSG gleichzeitig der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes als Bestandteil des Netzes Natura 2000 dient, gibt es neben dem allgemeinen Schutzzweck die speziellen Erhaltungsziele, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben (§ 2 Abs. 2).

Insbesondere soll mit der Unterschutzstellung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des nach Anhang I der FFH-Richtlinie geführten Lebensraumtyps 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) sowie der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Tierarten „Gelbbauchunke“ (*Bombina variegata*) und „Kammolch“ (*Triturus cristatus*) gesichert werden.

Das FFH-Gebiet „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ nimmt den zweiten Rang der FFH-Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Gelbbauchunke in Niedersachsen ein.

Diese Lebensraumtypen und Tierarten sind als FFH-Erhaltungsziele oder als sogenannte, für das Gebiet wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten im Standarddatenbogen für das Gebiet aufgeführt. Der Begriff „wertbestimmend“ wird in der Verordnung in diesem Sinne verwendet. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet wertbestimmenden und damit zu schützenden Arten und Lebensräume hat der NLWKN in einem landesweiten Kontext getroffen.

Da die Rechtsfolgen im Falle von Verstößen oder geplanten Eingriffen aber andere sein können als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf Bundes- oder Landesrecht beruhende Naturschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele gesondert dargestellt werden.

Verbote und Freistellungen

In der Verordnung werden Verbote und Freistellungen formuliert, die mit Einschränkungen der Nutzung und der allgemeinen Zugänglichkeit des Gebiets einhergehen. Sie sind erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen durch verschiedene Nutzungsansprüche, darunter auch Freizeitaktivitäten, zu vermeiden. Die Einschränkungen ergeben sich zwingend aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der wertbestimmenden Arten im FFH-Gebiet.

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG werden in § 3 Abs. 1 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen können, nachgekommen. Die Auflistung der Verbote ist nicht abschließend und dient zunächst der Klarstellung bei häufig wiederkehrenden Problemstellungen.

Die Regelungen zu Störungen wild lebender Tiere und der Ruhe der Natur, die zum Betreten des Gebietes, wie auch die zum Leinenzwang, zu Veranstaltungen, zum Zelten und Lagern sowie zum Geocachen zielen insbesondere auf die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tierarten und sollen eine weitgehende Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes gewährleisten. Da sich die Zeiten der Stömpfindlichkeit je nach Art und Jahresverlauf verschieben und vielfach überlagern ist ein dauerhaftes Verbot gerechtfertigt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist das Ausbringen von Kalk, Dünger oder Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 84 G v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666), verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere im Bereich der Vorrangfläche Artenschutz. Die Vorrangfläche Artenschutz ist der Bereich mit den Hauptvorkommen der im Schutzzweck dieser Verordnung beschriebenen Amphibienarten. Der Kontakt von Kalk, Dünger, Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln mit der Amphibienhaut kann unter anderem zu starken Verätzungen führen. Die Vorrangfläche Artenschutz wird zur Zeit weder land- noch forstwirtschaftlich genutzt.

Durch die Regelung, dass das Gebiet auf Fahrwegen, Forststraßen und auf gekennzeichneten Wanderwegen aufgesucht werden darf, soll eine Erlebbarkeit des Gebietes und die ruhige Erholung ermöglicht werden. Als Wege im Sinne der Verordnung gelten unter anderem nicht: Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr, Gestelle/Abteilungslinien. Die Benutzung der freigegebenen Wege hat mit Rücksicht auf die Natur zu erfolgen. Bei der Ausübung von zulässigen Handlungen ist stets auf den für den konkreten Zweck nötigen Umfang von Geräuschen und Störungen zu achten. Vermeidbare Geräusche sind immer verboten.

Die Freistellungen setzen die in § 3 geregelten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Sie betreffen Handlungen, die den Schutzzweck grundsätzlich nicht gefährden. Es versteht sich von selbst, dass die Freistellungen der Verordnung entsprechende Erlaubnisse Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, nicht ersetzen. Auf die Regelungen des § 65 BNatSchG in Verbindung mit § 39 Satz 3 NAGBNatSchG wird hingewiesen.

Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, aber auch Bedienstete der Naturschutz- oder anderer Behörden müssen die Grundstücke im NSG aus verschiedenen Gründen betreten dürfen, wie es § 4 Abs. 2 Nr. 1 regelt. Gleiches gilt für das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung. Nach dem Willen des Ordnungsgebers sollen Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages sowie Untersuchungen und Projekte der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt weiterhin genehmigungsfrei erlaubt sein. Unabhängig von der Freistellung vom Wegegebot gelten alle übrigen Schutzbestimmungen dieser Verordnung, wie zum Beispiel das Verbot, Störungen durch vermeidbaren Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies impliziert unter anderem, dass die Grundstücke auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden.

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht wird in § 4 Abs. 2 Nr. 2 geregelt und ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

Nach § 60 BNatSchG (Haftung) erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Der Bereich entlang der L 462 zählt nicht zur freien Landschaft. Die Entscheidung, mit welchen Mitteln und mit welchem Aufwand der Verkehrssicherungspflicht im Bereich der freien Landschaft nachzukommen ist, muss jedoch stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden. Das kann beispielsweise zu häufigeren Kontrollen mit weniger vorsorglichen Maßnahmen führen. Der Rückschnitt von Bäumen oder Ästen kann zum Beispiel unterbleiben, indem Abspannungen die Fallrichtung bestimmen oder Wegebereiche gesperrt werden. Die Naturschutzbehörde kann durch die Anzeigepflicht bei einer gemeinsamen Lösung mitwirken.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 regelt die Freistellung zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes. Insbesondere im Bereich der Vorrangfläche Artenschutz können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nötig werden, um eine positive Entwicklung der Amphibienpopulation zu gewährleisten, wie z.B. die Bereitstellung von geeigneten Laichgewässern und Landlebensräumen durch die Erhaltung und Schaffung neuer Rohbodenbereiche, temporärer Klein- und Kleinstgewässer, Entfernung von Ufervegetation und Gehölzaufwuchs im Gewässerumfeld.

Die in § 4 Abs. 2 Nr. 5 geregelte Freistellung zur Unterhaltung der Wege erfolgt unter der Bedingung, dass diese für die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erforderlich ist.

Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der Verordnungskarte dargestellten Acker- und Grünlandflächen. Einschränkungen ergeben sich für die Ausbringung von Gülle und Gärsubstrat in einem 10 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern. Dieser 10 m breite Gewässerrandstreifen dient im vorliegenden Fall als Pufferstreifen zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und den Gewässern mit gewässerbegleitenden Gehölzstreifen. Amphibien im Allgemeinen und die Gelbbauchunke im Speziellen benötigen einen äußerst heterogenen und dynamischen Lebensraum mit einer Vielzahl verschiedener Kleinstlebensräume. Diese Lebensräume werden von der Gelbbauchunke großflächig nach geeigneten Strukturen für den jeweiligen Lebenszyklus und in Abhängigkeit von Temperatur- und Feuchteverhältnissen abgesucht (siehe dazu auch https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Am_Bombvari.pdf). So ermittelten Untersuchungen Aktionsradien von 500 m bis 2000 m um die Laichgewässer und jährliche Aktionsräume von 1.500 bis 5.000 m². Die im Gebiet vorhandenen Gewässer mit zum Teil bruch- oder sumpfwaldartigem Gehölzbestand können sich neben der Vorrangfläche Artenschutz ebenfalls als Lebensraum und Trittstein für die Amphibien eignen. Die Erhaltung und Förderung von Fließgewässern mit natürlicher Gewässerdynamik sowie der Schutz bachbegleitender Auenbereiche ist in § 2 Abs. 1 Nr. 4 als Schutzzweck dieser Verordnung festgelegt.

Zur Wahrung der Artenvielfalt auf den Grünlandflächen ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Form im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Feb. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 G v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666), nicht freigestellt. Der horstweise Einsatz von vorgenannten Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Zur Erreichung des Schutzzwecks im Sinne von § 2 der NSG-Verordnung sind die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 Nds. Gesetz über den Wald und Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG vorgesehen. Die Begriffe der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 11 NWaldLG) und die der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft des Waldes (§ 5 Abs. 3 BNatSchG) werden hier synonym verwendet.

Die in der Verordnungskarte als „Fläche ohne Holznutzung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Holznutzung genommene Bestände. Sie befinden sich entlang der Bach-

läufe und schließen Bereiche mit dem LRT 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche und Weide) ein. In den „Flächen ohne Holznutzung“ sind Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Biotop- und Lebensraumtypen zulässig und in Hinblick auf die Problematik des sogenannten Eschentriebsterbens erwünscht. Auf Grund dieses drohenden Ausfalls von Esche kann es zu Veränderungen in der Baumartenzusammensetzung des Lebensraumtypen kommen.

Ein Entzünden von Feuer aus Forstschutzgründen und eine Bodenschutzkalkung ist außerhalb der Bereich der „Vorrangfläche Artenschutz“ und „Fläche ohne Holznutzung“ nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Die Abgrenzung der LRT-Flächen auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl d ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100). Eine Darstellung der Lage der LRT-Flächen findet sich auf der unveröffentlichten, fortschreibungsfähigen Beikarte. Der nicht wertbestimmende LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ ist nachrichtlich in der Beikarte dargestellt.

Für die Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF ist ein Gesamt-Erhaltungszustand je Lebensraumtyp, der im Einvernehmen mit dem NLWKN festgesetzt wird, zugrunde zu legen.

Im Bereich der Vorrangfläche Artenschutz befindet sich der Hauptbestand des Amphibienvorkommens im NSG mit einem vielfältigen Mosaik aus zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien, temporären Klein- und Kleinstgewässern, Sohlengewässern sowie Waldtümpeln in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Winterquartieren (Brachland, Gehölzstrukturen und Wald) als Lebensraum für eine artenreiche Amphibienfauna. Die Gehölzbestände sind zum Teil nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und haben Bruch- und Sumpfwald-Charakter. Aus fachlicher Sicht sollte in diesen Bereichen keine ordnungsgemäße Forstwirtschaft stattfinden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde seitens der Eigentümer kein wirtschaftliches Interesse an der Forstwirtschaft bekundet. Alle zukünftigen Maßnahmen werden bilateral mit den jeweiligen Eigentümern abgestimmt.

Die Ausübung der Jagd bleibt freigestellt. Ausgenommen von der jagdlichen Freistellung sind Handlungen und Maßnahmen, die auf die Fläche oder den Boden wirken (z. B. Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Futterplätzen, Hegebüschchen). Diese Handlungen und Maßnahmen fallen unter die Verbotsregelung, weil hierdurch eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile herbeigeführt werden kann. Aus diesem Grund ist auch die Anlage von Kirrungen oder das Entzünden von Feuer innerhalb der Vorrangfläche Artenschutz nicht freigestellt. Ebenfalls nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen. Hierdurch soll verhindert werden, dass artenschutzrechtlich geschützte Tierarten wie z.B. die Wildkatze unkontrolliert und unbeabsichtigt zu Tode kommen.

Die Freistellungen zur ordnungsgemäßen Jagd umfassen auch das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege und den Einsatz von freilaufenden Hunden während der Jagdausübung.

Das NSG „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ liegt mit ca. 45 - 50 % der Gebietsfläche in dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Ton) der Regionalen Raumordnungsprogramme (RRÖP) der Landkreise Hildesheim (2016, Bekanntmachung der Genehmigung vom 02.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 02.11.2016)) und Holzminden (2000, zuletzt geändert mit der 1. Änderung, Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung am 07.11.2001). Die jeweiligen RRÖP konkretisieren das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP-VO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.09.2017). Danach ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des NSG so verträglich gestaltet werden, dass der Abbau nicht zu negativen Beeinträchtigungen des Schutzgegenstandes führt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die für das NSG relevanten Bereiche des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung befinden sich ausschließlich im Landkreis

Holzminden. Die Kernbereiche des NSG (Vorrangfläche Artenschutz) sind nur im Randbereich geringfügig vom Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung des RROP betroffen. Der Rohstoffabbau ist nur mit Genehmigung des zuständigen Landkreises freigestellt (§ 4 Abs. 7).

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 5 dieser Verordnung Befreiungen gewährt werden.

Folgekosten / Pflege / Unterhaltung

Zeitnah werden Kosten für die Beschilderung des NSG sowie für Informationsschilder entstehen.

Weitere Kosten sind zurzeit nicht erkennbar, werden sich aber ggf. aus dem zu erstellenden Managementplan ergeben.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen und des Betretens des Gebiets festzusetzen. Schließlich zielt die Verordnung auch auf die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart, der Vielfalt des Gebiets sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit.